

## Finanzieller Handlungsspielraum in der vorläufigen Haushaltsführung (sog. Interimswirtschaft)

### a) Einführung

Die Haushaltssatzung ist in Teilen genehmigungspflichtig (Investitionskredite, Liquiditätskredite, kreditfinanzierter Anteil der Verpflichtungsermächtigungen). Darüber hinaus unterliegt sie der Rechtskontrolle der Aufsichtsbehörde (z. B. Haushaltsausgleich). Erst wenn die Genehmigung der Haushaltssatzung vorliegt und mögliche Auflagen der ADD erfüllt werden können, kann die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht und der Haushaltsplan vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung tritt stets am 1. Januar des Haushaltsjahres in Kraft, auch dann, wenn sie später öffentlich bekannt gemacht wird (rückwirkendes Inkrafttreten). In diesem Fall entsteht im Zeitraum vom 1. Januar bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im neuen Haushaltsjahr eine „haushaltslose Zeit“ (Interimszeit).

Grundsätzlich dürfte die Gemeinde in diesem Zeitraum wegen fehlender Rechtsgrundlage (Haushaltsplan ist Bestandteil der noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung) keine Aufwendungen tätigen bzw. Auszahlungen leisten. Dennoch muss es der Gemeinde in diesem Zeitraum möglich sein, ihren rechtlichen und zwangsläufigen Verpflichtungen nachzukommen. Die entsprechenden Bestimmungen hierzu sind in § 99 Gemeindeordnung (vorläufige Haushaltsführung) enthalten, welches auch als „Nothaushaltsrecht“ bezeichnet wird.

Die wesentlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft werden unter den **Buchstaben c) und d)** erläutert.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in der Interimswirtschaft auch bestimmte, noch nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen des Vorjahres weitergelten. Hierzu erfolgt unter **Buchstabe b)** eine kurze Erörterung.

### b) Weitergeltung von Haushaltsermächtigungen des Vorjahres

Grundsätzlich verfallen nach dem Jährlichkeitsprinzip Haushaltsermächtigungen des Vorjahres mit Ablauf des Haushaltsjahres zum 31. Dezember. Hiervon gibt es Ausnahmen, die sich in der Interimswirtschaft wie folgt auswirken:

- Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres gelten im Investitionshaushalt bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung (§ 102 Abs. 3 GemO).

- Nach § 17 GemHVO können noch nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel des Vorjahres in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden (=Haushaltsreste):
  - ✓ Investitionshaushalt: Dies gilt für alle Ansätze des Vorjahres und für noch verfügbare Übertragungen aus Vorjahren kraft Gesetzes.
  - ✓ Konsumtiver Haushalt: Hier können Haushaltsansätze des Vorjahres übertragen werden. Die Übertragbarkeit betrifft nur wenige Teilbereiche des Haushaltes, die im Rahmen eines Haushaltsvermerkes festgelegt wurden (siehe Seite 83 im Haushaltsplan 2024).

Die übertragenen Haushaltsmittel können im neuen Haushaltsjahr gemäß ihrer Zweckbestimmung, aber ohne weitere Einschränkungen, bewirtschaftet werden. Dem Stadtrat werden jährlich entsprechende Vorlagen zur Übertragung von Haushaltsmitteln unterbreitet.

- Finanzierung des Investitionshaushaltes: Der noch nicht in Anspruch genommene Anteil der Investitionskreditemächtigung des Vorjahres (und des Vorvorjahres) kann zur Finanzierung von Auszahlungen des Investitionshaushaltes im neuen Haushaltsjahr verwendet werden (§ 103 Abs. 3 GemO). Diese Haushaltseinzahlungsreste dienen der Finanzierung der o. a. Haushaltsauszahlungsreste des Investitionshaushaltes.
- Die Liquiditätskreditemächtigung des Vorjahres gilt über das Jahresende hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Diese Bestimmung hat keine haushaltswirtschaftliche, sondern lediglich eine kassenmäßige Funktion (Sicherstellung Kassenliquidität).

### c) **Tätigung von Aufwendungen und Leistung von Auszahlungen in der Interimswirtschaft (§ 99 Abs. 1 GemO)**

Die Stadt darf in der haushaltslosen Zeit nur Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie **rechtlich verpflichtet** ist. Es ist zu beachten, dass bereits mit einer Auftragsvergabe über die entsprechenden Haushaltsmittel verfügt wird.

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus öffentlich- oder privatrechtlichen Normen und Verträgen. Darunter fallen beispielsweise die Leistung von Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen, Zahlung der Löhne und Gehälter, Begleichung von Energiekosten, Zahlung von Mieten oder verkehrssicherungspflichtige Aufwendungen und Auszahlungen zur Aufrechterhaltung der städtischen Infrastruktur (Gebäude, Straßen, Brücken usw.).

Demnach dürfen bspw. freiwillige Zuschüsse an Dritte (u. a. Vereine, Verbände) nicht geleistet werden.

Darüber hinaus darf die Kommune Aufwendungen tätigen bzw. Auszahlungen leisten, soweit sie zur **Weiterführung notwendiger Aufgaben** unaufschiebbar sind. Darunter ist beispielsweise der laufende Weiterbetrieb der städtischen Einrichtungen (u. a. Schwimmbad, Kultureinrichtungen) zu subsumieren, aber nur soweit die Aufwendungen/ Auszahlungen nicht bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung aufgeschoben werden können und hierdurch kein Schaden oder ggf. Mehrkosten für die Gemeinde entstehen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall restriktiv auszulegen.

Weiterhin darf die Kommune in der vorläufigen Haushaltswirtschaft ihre **Investitionstätigkeit fortsetzen**. Das bedeutet, dass bereits in einem Vorjahr begonnene Projekte fortgeführt werden dürfen, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

Grunderwerb und Planung eines Projektes sind jedoch nicht bereits als „Baubeginn“ zu werten. Auch darf der Beginn eines weiteren Bauabschnittes eines Investitionsvorhabens nicht als Fortsetzungsmaßnahme gewertet werden, wenn es sich hierbei um einen technisch abgeschlossenen Bauabschnitt handelt.

Es ist dagegen grundsätzlich **nicht zulässig**, mit **neuen Projekten** (auch konsumtiven Maßnahmen) in der haushaltslosen Zeit zu beginnen oder Auszahlungen für neue Beschaffungen zu leisten, da auch deren Finanzierung nicht gesichert ist. Dies ist im Investitionshaushalt unter dem Aspekt zu betrachten, dass die zur Finanzierung der neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlichen Investitionskredite im Rahmen der Haushaltsverfügung der ADD noch der Genehmigung bedürfen.

#### **d) Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung 2025 in der Interimszeit**

Nach § 99 Absatz 2 GemO dürfen in der Interimszeit, nach Ausschöpfung der Restkreditermächtigung der Vorjahre (siehe Buchstabe b, Punkt 3), mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufgenommen werden. Für 2025 ergibt sich damit ein Betrag von voraussichtlich rd. 24 Mio. Euro.

Die noch verfügbare restliche Investitionskreditermächtigung 2024 beträgt zum Stand 27.11.2024 rd. 30 Mio. Euro.

Es dürften auf Grundlage der aktuellen Datenlage somit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 Investitionskredite bis zu einem Gesamtbetrag von voraussichtlich rd. 54 Mio. Euro aufgenommen werden.